

Fiese Falle in der Pflegeversicherung

Wer ist betroffen?

Betroffen können die in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherten Ehepartner der Berufssoldaten/Beamten sein.

Die Grundlage

Normalerweise ist im Pflegefall die eigene Pflegeversicherung zuständig. Bei gesetzlich Versicherten ist es die soziale Pflegeversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder bei privat Versicherten die Pflēgetarife der privaten Krankenversicherung (PKV). Wer privat versichert ist und einen Beihilfeanspruch hat, bei dem kommt zudem die Beihilfe anteilig für die Pflegekosten auf.

Nach § 28 Abs. 2 SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) erhalten gesetzlich versicherte Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Beihilfe haben, die zustehenden Leistungen aus der Pflegeversicherung nur zur Hälfte. Die Beihilfe übernimmt gem. § 46 Abs. 4 BBhV die andere Hälfte dieser Leistungen.

Folgen?

Die Leistungen zur Pflege sind in diesen besonderen Fällen zur Hälfte von der sozialen Pflegeversicherung und zur anderen Hälfte von der Beihilfe zu tragen. Außerdem mindert der hälftige Leistungsanspruch, in der sozialen Pflegeversicherung, folgerichtig auch den Beitrag zur Pflegeversicherung um die Hälfte.

Hinweis

Angehörige von Soldaten haben in der Regel meist keinen eigenen (originären) Anspruch auf Beihilfe im Sinne von § 2 BBhV, sondern lediglich einen abgeleiteten Anspruch nach § 4 BBhV – sie sind damit berücksichtigungsfähige Personen.

Soweit berücksichtigungsfähige Ehepartner in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind (Ausnahme bei familienversicherten Personen siehe Fallkonstellation 1), kommt der Aufteilungsgrundsatz des § 28 Abs. 2 SGB XI vorerst (Ausnahme hierzu bei nachfolgender Fallkonstellation 2 beachten) nicht zur Anwendung. In diesen Fällen leistet die eigene soziale Pflegeversicherung des Ehepartners im Pflegefall in voller Höhe.

Fallkonstellation 1: Falls der Beamte oder Soldat in der GKV versichert ist und die Familienangehörigen ohne eigene Beitragszahlung bei diesem familienversichert sind, würde die Aufteilungsregel des § 28 Abs. 2 SGB XI greifen. Dies dürfte bei Soldaten regelmäßig nicht der Fall sein und wenn nur bei freiwillig in der GKV versicherten Beamten oder Versorgungsempfängern gegeben sein.

Fallkonstellation 2: Wenn der beihilfeberechtigte Soldat/Beamte verstirbt, ändert sich der Beihilfestatus des Hinterbliebenen Ehepartners. Die Witwe/der Witwer erbt den originären Beihilfeanspruch und die Sonderregelung nach § 28 Abs. 2 SGB XI greift in vollem Umfang.

Wann aber gilt nun § 28 Abs. 2 SGB XI?

Fallkonstellation 1: Falls der Beamte oder Soldat in der GKV versichert ist und die Familienangehörigen ohne eigene Beitragszahlung bei diesem familienversichert sind, würde die Aufteilungsregel des § 28 Abs. 2 SGB XI die Familienangehörigen betreffen. Dies dürfte

bei Soldaten selten der Fall sein und wenn nur bei freiwillig in der GKV versicherten Beamten oder Versorgungsempfängern gegeben sein.

Fallkonstellation 2: Wenn der beihilfeberechtigte Soldat/Beamte verstirbt, ändert sich der Beihilfestatus des Hinterbliebenen Ehepartners. Die Witwe/der Witwer erbt den originären Beihilfeanspruch und die Sonderregelung nach § 28 Abs. 2 SGB XI greift dann in vollem Umfang. Diese Konstellation ist sehr häufig in Soldatenfamilien anzutreffen.

Problem

Falls die betroffene Person jedoch die notwendige Klarstellung des Beihilfeanspruchs gegenüber der GKV unterlässt, übernimmt die gesetzliche Krankenkasse zunächst 100% der Kosten. Die GKV erhält keine Informationen über einen eventuellen Beihilfestatus. Sobald im weiteren Versicherungsverlauf der Beihilfeanspruch auffällt, würde der Versicherte mit hohen Rückforderungsansprüchen der GKV konfrontiert werden, die aber dann nicht mehr in Gänze an die Beihilfestelle übertragen werden können (Stichwort: Verjährungsfrist in der Beihilfe). Die Kostenfalle ist scharf gestellt – es drohen hohe Rückforderungen!

Beispiel

Die 80 jährige Witwe eines vor zehn Jahren verstorbenen Berufssoldaten ist gesetzlich versichert und wird bei der Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung nach ihren Versicherungsverhältnissen gefragt. Da sie, seit sie denken kann, bei der GKV versichert ist, gibt sie auch nur dieses Versicherungsverhältnis an. Die Frage zum Beihilfeanspruch verneint Sie mit dem Gedankengang: „Mein Mann hatte damals als Soldat Beihilfe - aber ich habe das nie genutzt und war schon immer in der GKV...“.

Ein fataler Fehler. Die soziale Pflegeversicherung würde nun daraufhin zu 100 Prozent leisten. Nach fünf Jahren mit Pflegegrad 4 sind in einer stationären Pflegeeinrichtung beachtliche 106.500,-€ (1.775,-€ x 12 Monate x 5 Jahre) über die Pflegekasse bezahlt worden.

In diesem Beispiel fällt nun der Beihilfeanspruch auf und die Pflegekasse stellt eine Rückforderung (50 Prozent der Kosten) in Höhe von 53.250,-€ an die Betroffene. Davon können maximal die Kosten für ein Jahr bei der Beihilfe geltend gemacht werden (Verjährungsfrist in der Beihilfe), das sind 10.650,-€ (50% von 1775,-€ x 12 Monate). Auf der verbleibenden Forderung von 42.600,-€ bleibt die Betroffene sitzen.

Diese Situation gilt es im Vorfeld zu verhindern!

Empfehlung

- 1) Informieren Sie Ihre GKV, falls eine der Fallkonstellationen schon heute zutrifft! In diesem Fall empfiehlt sich auch eine vorherige Beratung durch unser Versorgungsreferat.
- 2) Bitte binden Sie auch den Ehepartner in dieses Wissen ein. Nehmen Sie ergänzend einen Hinweis zu dieser Problematik (z.B. diesen Artikel in ausgedruckter Form) in Ihren Versorgungsordner (o.ä.) auf, damit im Falle Ihres Ablebens die Hinterbliebenen darüber "stolpern".
- 3) Insbesondere die perspektivisch Betroffenen (aus Fallkonstellation 2) können und sollten schon heute, solange alle gesund und fit sind, die zuständige gesetzliche Krankenversicherung (GKV) über den Sachverhalt informieren. Gerne können Sie dazu das verlinkte Musterschreiben nutzen.

- 4) Im Falle des Vorversterbens des beihilfeberechtigten Soldaten, muss die Witwe den Todesfall des Ehepartners und den damit verbundenen Beihilfeanspruch zeitnah bei Ihrer eigenen gesetzlichen Krankenkasse anzeigen. Neben der Beitragsersparnis (halben Pflegeversicherungsbeitrag), führt das auch zu einer erneuten Erinnerung (oder der erstmaligen Anzeige), dass bei der Witwe ein Beihilfeanspruch vorhanden ist und ab diesem Zeitpunkt für den Bereich der Pflege zum Tragen kommt.

Absender:
Hr. Max Mustermann
Musterstraße 100
10000 Berlin

GKV
Krankenkassenstraße 99
10000 GKV-Hausen

Berlin den 01.01.2018

Meine Krankenversicherungsnummer: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit möchte ich Ihnen folgendes anzeigen:

Mein Ehepartner ist als Beamter/Versorgungsempfänger beihilfeberechtigt. Falls mein Mann vorversterben sollte, erlange ich einen Witwengeldanspruch, der auch einen originären Beihilfeanspruch mit sich bringt.

Aus § 28 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XI und aus § 46 Abs. 4 Bundesbeihilfeverordnung geht hervor, dass dann bei eventuell auftretenden Pflegekosten, die soziale Pflegeversicherung und die Beihilfe die Leistungen jeweils zur Hälfte gewähren. Um zukünftigen Situationen vorzugreifen und Kostenfallen vorzubeugen, möchte ich schon heute diesen Sachverhalt anzeigen und Sie bitten, diesen dauerhaft abzuspeichern und mir den Eingang meines Schreibens schriftlich zu bestätigen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
